

Gemeinde Pastetten

Amtliche Bekanntmachung

Satzung **über den Erlass einer Veränderungssperre** **für das Grundstück Fl. Nr. 2601/2, Gem. Pastetten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pastetten hat in seiner Sitzung vom 18.03.2025 auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung

Die Gemeinde Pastetten hat am 14.02.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Poigenberg beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist es, die städtebauliche Ordnung des Gebietes zu regeln. Dabei soll insbesondere

- die Dorfstruktur erhalten bleiben,
- auf eine ortsverträgliche Größe und Anzahl der Gebäude geachtet,
- die Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen geregelt,
- Bauräume festgesetzt,
- Versiegelungen auf den Grundstücken beschränkt und
- eine ortsverträgliche Situierung der erforderlichen Stellplätze sichergestellt werden.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das gesamte Grundstück mit der Fl.-Nr. 2601/2, Gem. Pastetten.



§ 3 Verbote und Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Gemeinde

Pastetten, den 06.05.2025

Peter Deischl, Erster Bürgermeister

